



## **Beitragsordnung des Vereins „Ismaning bleibt bunt!“**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung basiert auf der Satzung des Vereins, ist aber nicht deren Bestandteil. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

Mitgliedschaft Mindest-Jahresbeitrag

- Einzelmitgliedschaft: 20 €
- Fördernde Juristische Personen: 100 €

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im dritten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Die Gebühren für eine Rücklastschrift trägt das Mitglied.
4. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Vorschriften der DSGVO finden hierbei Beachtung.

### **§ 4 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Der Vorstand wird beauftragt, sich direkt nach der Vereinsgründung um ein Vereinskonto zu kümmern, auf das die Mitgliedsbeiträge eingehen sollen. Die Kontodaten werden in der nächstmöglichen Vorstandssitzung in der Beitragsordnung ergänzt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Einzelheiten zum Vereinsaustritt regelt die Satzung.

Ismaning, 30.04.2024